

Gesellschaftsvertrag

der

SANHA GmbH & Co. KG

(AG Essen HRA 9755)

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters, located in the bottom right corner of the page.

Gesellschaftsvertrag

1. Firma, Sitz

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: **SANHA GmbH & Co. KG.**
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Essen.

2. Gegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist die Produktion, die Logistik und der Vertrieb von Rohrleitungssystemen sowie jegliche damit im Zusammenhang stehenden oder diesen Geschäften dienliche Tätigkeiten.
- 2.2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die dem vorgenannten Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich auch an branchenähnlichen Unternehmen beteiligen und solche erwerben sowie Zweigniederlassungen errichten.

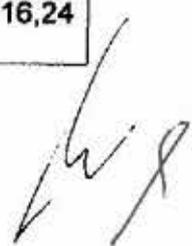
3. Gesellschafter, Kapitalanteile, Haftsummen, Beteiligungsgleichheit mit der Komplementär-GmbH

- 3.1 Unbeschränkt persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die SANHA Verwaltungs GmbH mit dem Sitz in Essen (AG Essen HRB 23503). Sie ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die SANHA Verwaltungs GmbH ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet. Gesellschafter der SANHA Verwaltungs GmbH sind Frau Marianne Kaimer, geb. am 03.03.1933, und Herr Bernd Kaimer, geb. am 30.08.1964, jeweils mit Geschäftsanteilen im Nennwert von 12.500,00 EUR.

Die Komplementärin kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung jederzeit als Gesellschafterin ausgeschlossen werden, vorausgesetzt, die Gesellschafterversammlung hat vorher über die Aufnahme einer neuen Komplementärin beschlossen und sichergestellt, dass die Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt ohne persönlich haftende Gesellschafterin ist.

- 3.2 Kommanditisten der Gesellschaft sind

	EUR	%
1. Herr Friedhelm Kaimer, geb. am 10.05.1929, mit einer Einlage (= Haftsumme) von	1.814,00	18,14
2. Frau Marianne Kaimer, geb. am 03.03.1933, mit einer Einlage (= Haftsumme) von	1.814,00	18,14
3. Herr Arndt Kaimer, geb. am 18.09.1967, mit einer Einlage (= Haftsumme) von	1.624,00	16,24



4. Herr Bernd Kaimer, geb. am 30.08.1964, mit einer Einlage (= Haftsumme) von	3.124,00	31,24
5. Frau Claudia Kaimer, geb. am 27.12.1962, mit einer Einlage (= Haftsumme) von	1.624,00	16,24
Summe	10.000,00	100,00

Die Einlagen entsprechen dem Bestand des jeweiligen Festkapitalkontos (Kapitalkonto I) eines Gesellschafters (siehe nachstehende Ziffer 5.2).

Die Kommanditisten sind hinsichtlich ihrer Gesellschafterrechte (insbesondere hinsichtlich der vermögensmäßigen Beteiligung, der Gewinnverteilung, dem Entnahmerecht, dem Stimmrecht und dem Auseinandersetzungsguthaben) im Verhältnis ihrer Kommanditeinlage zum Gesellschaftskapital (derzeit 10.000,00 EUR) beteiligt, soweit nicht in diesem Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

- 3.3 Die vorgenannten Einlagen der Gesellschafter sind sofort zur Einzahlung fällig. Sie sind fest und können nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages verändert werden. Die Einlagen bilden zusammen das Gesellschaftskapital (Festkapital) der Gesellschaft.

4. Familiengesellschaft, Familienmitglieder, Familienstämme

- 4.1 Die Gesellschaft ist eine Familiengesellschaft der Familie Kaimer. **Familienmitglieder** sind Frau Marianne Kaimer und Herr Friedhelm Kaimer und deren leibliche ehelichen Kinder sowie auch deren leibliche eheliche Kinder und Kindeskindern, soweit sie Gesellschafter dieser Gesellschaft sind oder werden.

Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss in schriftlicher Form abweichend von Vorstehendem weitere Personen als Familienmitglieder im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages und als Mitglieder eines Familienstammes bestimmen.

- 4.2 Die Kommanditisten bilden **Familienstämme**, und zwar

- 4.2.1 den Stamm Arndt Kaimer zu dem derzeit der in Ziffer 3.2.3 genannte Kommanditist gehört;
4.2.2 den Stamm Bernd Kaimer zu dem derzeit der in Ziffer 3.2.4 genannte Kommanditist gehört;
4.2.3 den Stamm Claudia Kaimer zu dem derzeit die in Ziffer 3.2.5 genannte Kommanditistin gehört.

Jeder Familienstamm bestimmt einen Stammesvertreter als Stimmführer.

- 4.3 Herr Friedhelm Kaimer und Frau Marianne Kaimer gelten als besonderer Familienstamm.

- 4.4 Künftige Kommanditisten gehören dem Stamm an, dem der Gesellschafter angehörte, von dem sie ihren Kommanditanteil erhalten haben. Würde ein

Gesellschafter danach mehreren Familienstämmen angehören, so hat er verbindlich und unwiderruflich zu erklären, welchem dieser Stämme er angehört.

5. Gesellschafterkonten

5.1 Die Gesellschaft führt für jeden Gesellschafter folgende Gesellschafterkonten:

5.1.1 das Festkapitalkonto (=Kapitalkonto I);

5.1.2 das Kapitalkonto II;

5.1.3 das Verlustvortragskonto;

5.1.4 das Privatkonto.

5.2 Auf dem **Festkapitalkonto (Kapitalkonto I)** wird der feste Kapitalanteil (= Einlagen gemäß Ziffer 3.2) des Gesellschafters gebucht. Die Festkapitalkonten werden nicht verzinst.

5.3 Auf dem **Kapitalkonto II** werden die Beträge verbucht, die die Kommanditisten der Gesellschaft neben dem Festkapital (Ziffer 3.2) als Eigenkapital zur Verfügung stellen sowie entnahmefähige Gewinne. Das Kapitalkonto II wird nicht verzinst. Das Kapitalkonto II kann nicht im Soll geführt werden.

5.4 Auf dem **Verlustvortragskonto** werden etwaige Verlustanteile des Gesellschafters gebucht. Die Verlustvortragskonten werden im Bedarfsfall für jeden Gesellschafter eingerichtet; sie werden nicht verzinst.

5.5 Über das **Privatkonto** vollzieht sich der sonstige Verrechnungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Gesellschafter. Das Privatkonto ist Fremdkapitalkonto und wird im Soll mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) p. a. verzinst. Im Haben ist das Privatkonto unverzinslich.

5.6 Bei der Gesellschaft wird für alle Kommanditisten ein gemeinsames, gesamthänderisch gebundenes **Rücklagenkonto** geführt. In das Rücklagenkonto werden gemäß Ziffer 12.1 beschlossene Rücklagen eingestellt. Das Rücklagenkonto wird nicht verzinst. Guthaben auf dem Rücklagenkonto stellt Eigenkapital dar. Am Rücklagenkonto sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen gemäß vorstehender Ziffer 3.2 beteiligt. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen beschließen, dass ein Guthaben auf dem Rücklagenkonto ganz oder teilweise aufgelöst und den Verlustvortrags- bzw. Kapitalkonten II der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile gutgeschrieben wird.

6. Geschäftsführung und Vertretung

6.1 Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet.



- 6.2 Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6.3 Für folgende Geschäfte und Maßnahmen bedarf die Komplementärin der vorherigen Zustimmung des Beirats:
- a) Erwerb von und Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte;
 - b) Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
 - c) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen;
 - d) Aufstellung der jährlichen operativen Unternehmensplanung einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Investitions- und Finanzplan. Die Aufstellung dieser Pläne hat bis spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres zu erfolgen; genehmigungspflichtig sind ebenfalls größere Planänderungen;
 - e) Aufnahme neuer Geschäftszweige und Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete;
 - f) Genehmigung längerfristiger strategischer Planungskonzepte;
 - g) Einsatz von Beratern;
 - h) Abschluss von Anstellungsverträgen, in denen eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung oder Altersversorgung und/oder eine Kündigungsfrist von über 3 Monaten zugesagt werden soll, es sei denn im Rahmen einer von der Gesellschafterversammlung oder durch den Gesellschafterausschuss zu billigenden Gehaltsordnung;
 - i) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen; Abschluss von Leasingverträgen über bewegliche Gegenstände jeder Art;
 - k) Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Haftungen für Dritte;
 - l) Bestellung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb;
 - m) Kreditaufnahme einschließlich Wechselannahme und Kreditgewährung außerhalb eines branchenüblichen Warenkontokorrent;
 - n) längerfristige Obligoübernahmen, die sich in Bilanz nicht niederschlagen (z.B. Waren- und Devisentermingeschäfte);
 - o) Ausübung der Rechte, die auf der Beteiligung an anderen Gesellschaftern beruhen.
- 6.4 Der Beirat kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die der einfachen Mehrheit bedarf, weitere Maßnahmen bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.
- 6.5 Die Komplementärin hat vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Umsatzplan, Personalplan, Investitionsplan, Finanzplan und Ergebnisplan, für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen und dem Beirat zur Zustimmung vorzulegen. Maßnahmen, die in dem vom Beirat verabschiedeten Wirtschaftsplan enthalten sind, bedürfen nicht der Zustimmung nach vorstehender Ziffer 6.3.



7. Gesellschafterversammlungen

- 7.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie beschließt insbesondere über die Feststellung des Jahresabschlusses.
- 7.2 Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder wenn ein Familienstamm die Einberufung verlangt.
- 7.3 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht alle Gesellschafter mit der Abhaltung an einem anderen Ort einverstanden sind.
- 7.4 Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe eines Briefes gegen Empfangsquittung an die Gesellschafter einberufen. Kommt die Komplementärin dem Einberufungsverlangen eines Familienstammes nicht nach, ist dieser selbst zur Einberufung berechtigt. Zwischen der Absendung bzw. der Übergabe des Briefes und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung oder Weitergabe und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Bei der Einberufung sind Zeit und Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt an die letzte von dem Gesellschafter der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse.
- 7.5 Wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten werden, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn die von dem Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- 7.6 Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder einen volljährigen Abkömmling vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und in der Versammlung vorzulegen.
- 7.7 Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der/die Vorsitzende des Beirats oder ein von ihm/ihr benannter Vertreter. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens 80 % der vorhandenen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

8. Gesellschafterbeschlüsse

- 8.1 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen wurden und in der Versammlung mindestens 80 % der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Beachtung von Ziffer 7.4 eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf vorstehenden Satz 1 beschlussfähig ist, wenn auf diese Folge in der erneuten Ladung hingewiesen wurde.



8.2 Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse auch fernmündlich oder in Textform (schriftlich, Fax oder E-Mail) gefasst werden, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Auch eine kombinierte Beschlussfassung (die bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung abwesenden Gesellschafter geben ihre Stimme nachträglich gemäß Satz 1 ab) ist zulässig, wenn kein Gesellschafter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

8.3 Je volle 100 EUR der Einlagen gemäß vorstehender Ziffer 3.2 gewähren eine Stimme.

Nach dem Ableben von Herrn Friedhelm und Frau Marianne Kaimer stehen Herrn Bernd Kaimer unabhängig von seinem Anteil am Festkapital mindestens 60 % der Stimmrechte zu (das „Sonderrecht Bernd Kaimer“). Die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter mindern sich entsprechend proportional zu ihrem Anteil am Festkapital. Das Sonderrecht Bernd Kaimer kann durch Gesellschafterbeschluss entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung. Der Entziehungsbeschluss kann nur mit allen vorhandenen Stimmen gefasst werden, wobei Herr Bernd Kaimer selbst nicht stimmberechtigt ist. Der Entziehungsbeschluss wird erst wirksam, wenn seine Wirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist, sofern nicht Herr Bernd Kaimer dem Entziehungsbeschluss zustimmt.

8.4 Die Gesellschafter eines Familienstammes können ihr Stimmrecht nur einheitlich durch einen Stimmführer ausüben. Werden die Stimmen eines Familienstammes nicht einheitlich abgegeben, werden sämtliche Stimmen dieses Familienstammes als Enthaltungen gewertet.

8.5 Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

8.6 Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8.7 Folgende Beschlüsse können nur mit einer Mehrheit von mindestens 80 % der vorhandenen Stimmen gefasst werden:

8.7.1 Aufnahme neuer Gesellschafter;

8.7.2 Änderung des Gesellschaftsvertrages;

8.7.3 Beschluss einer Entnahmerichtlinie (siehe nachstehende Ziffer 12);

8.7.4 Auflösung von Rücklagen;

8.7.5 Auflösung der Gesellschaft.

8.8 Über die Beschlüsse der Gesellschafter ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Stimmführern der Familienstämme schriftlich zuzustellen.

8.9 Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist der/die Vorsitzende des Beirats.



8.10 Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Beschlusses können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen seit Zugang der betreffenden Niederschrift durch Feststellungsklage geltend gemacht werden.

9. Beirat

9.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus bis zu fünf Familienmitgliedern besteht. Ferner können dem Beirat weitere Personen als außerordentliche Mitglieder angehören, die nicht Familienmitglieder sein müssen. Außerordentliche Mitglieder wählt der Beirat auf Vorschlag seines Vorsitzenden.

9.2 Die Beiratsmitglieder müssen über die Sachkenntnis und Erfahrung verfügen, die der Bedeutung ihres Amtes entsprechen.

9.3 Frau Marianne Kaimer und Herr Friedhelm Kaimer sind geborene Mitglieder des Beirats auf Lebenszeit.

9.4 Die Familienstämme Arndt Kaimer, Bernd Kaimer und Claudia Kaimer haben das Recht, je ein Beiratsmitglied zu entsenden.

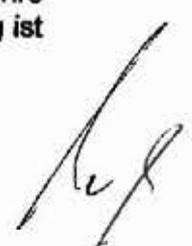
9.5 Frau Marianne Kaimer ist Vorsitzende des Beirats bis zum Ablauf ihres 85. Lebensjahres; danach kann ihre Amtszeit jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Frau Marianne Kaimer kann ihr Amt jederzeit vorzeitig niederlegen. Frau Marianne Kaimer bestimmt für das Amt des Vorsitzenden einen Stellvertreter.

Ist Frau Marianne Kaimer nicht mehr Vorsitzende des Beirats, folgt ihr Herr Bernd Kaimer als Vorsitzender nach.

9.6 Das Amt eines Beiratsmitglieds dauert - wenn es nicht auf Lebenszeit besteht - fünf Jahre; es beginnt mit dem Tag der konstituierenden Beiratssitzung. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Beiratsmitglied so lange im Amt, bis sein Nachfolger entsandt bzw. gewählt ist. Die erneute Bestellung bzw. Wahl eines amtierenden Mitglieds ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Familienstamm, der dieses Mitglied entsandt hat, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied. Ansonsten wählen die Beiratsmitglieder entsprechend den vorstehenden Grundsätzen einen Nachfolger für die restliche Amtszeit.

9.7 Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen. Jedes nicht auf Lebenszeit berufene Beiratsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss aller Kommanditisten aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist namentlich grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte des Beirats. Das abzuberufende Beiratsmitglied ist bei einem solchen Beschluss nicht stimmberechtigt. Der Abberufungsbeschluss wird erst wirksam, wenn seine Wirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

9.8 Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.



- 9.9 Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen jeweils einschließlich einer etwa darauf entfallenden Umsatzsteuer. Der Auslagenersatz kann kraft besonderer Vereinbarung in angemessenem Umfang pauschaliert werden.
- 9.10 Der Beirat überwacht und berät die Komplementärin und deren Geschäftsführung. Zudem ist der Beirat für die Zustimmung zur strategischen Unternehmensplanung zuständig, nachdem sich der Beirat und die Geschäftsführung hierzu beraten haben. Er kann durch seinen Vorsitzenden jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Er kann zudem die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände unter Beachtung des Gebots der Wirtschaftlichkeit einsehen und prüfen. Der Beirat hat jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.
- 9.11 Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme. Solange das Sonderrecht Bernd Kaimer besteht und dieser Vorsitzender des Beirats ist, hat dieser zwei Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Beiratsvorsitzenden. telefonische oder schriftliche Beschlussfassung durch Brief, Telefax oder E-Mail sind zulässig, wenn kein Mitglied des Beirates einer solchen Beschlussfassung widerspricht.
- 9.12 Der Beirat kann sich mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die mit einfacher Mehrheit erteilt wird, eine Geschäftsordnung geben. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten für den Beirat die Bestimmungen des Aktiengesetzes entsprechend.

10. Aufwundersatz, Haftungsentschädigung

Die Komplementärin hat Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält sie unabhängig vom Geschäftsergebnis der Gesellschaft eine jährliche Netto-Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals. Sie hat der Gesellschaft zum Ende eines Geschäftsjahres eine entsprechende Rechnung (ggf. unter Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer) zu erteilen.

11. Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- 11.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Die Komplementärin hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und

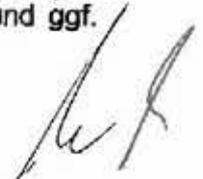


Verlustrechnung, Anhang) und ggf. Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

- 11.3 Der Jahresabschluss ist unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Soweit nicht zwingende handelsrechtliche Vorschriften oder sonst erhebliche wirtschaftliche Gründe entgegenstehen, hat die Handelsbilanz grundsätzlich der für Zwecke der Einkommensbesteuerung aufzustellenden Steuerbilanz zu entsprechen. Abweichend von den steuerlichen Vorschriften werden in der Handelsbilanz die Verzinsung der Gesellschafterkonten sowie etwaige von den Gesellschaftern zu zahlende Zinsen als Aufwand bzw. Ertrag behandelt. Aufwendersatz und Haftungsentschädigung nach vorstehender Ziffer 10 stellen im Verhältnis der Gesellschafter zueinander Aufwand dar; das Gleiche gilt für etwaige Tätigkeitsvergütungen an Gesellschafter aufgrund besonderer schuldrechtlicher Vereinbarungen.
- 11.4 Die Komplementärin hat den Jahresabschluss unverzüglich nach dessen Aufstellung durch den vom Beirat bestimmten Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Den geprüften Jahresabschluss und den Prüfungsbericht hat die Komplementärin unverzüglich dem Beirat und den Stimmführern der Familienstämme zuzuleiten. Der Beirat hat zum Jahresabschluss Stellung zu nehmen.
- 11.5 Wird die Steuerbilanz im Rahmen des Veranlagungsverfahrens oder auf Grund einer Außenprüfung durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so sind die Handelsbilanz und die auf ihrer Grundlage erfolgte Ergebnisverteilung zum nächstmöglichen Zeitpunkt an die Steuerbilanz anzupassen, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen oder sonst erhebliche wirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

12. Ergebnisverteilung, Entnahmen

- 12.1 Der Beirat kann unter Beachtung nachstehender Ziffer 12.4, 1. Absatz, beschließen, dass bis zu 70 % des Gewinns in die Rücklage eingestellt werden. Soll der Rücklage ein höherer Betrag zugeführt werden, bedarf es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen ist.
- 12.2 Der nach Ziffer 12.1 verbleibende Gewinn oder ein Verlust wird im Verhältnis der festen Kapitalanteile (Ziffer 3.2) auf die Gesellschafter wie folgt verteilt:
- 12.2.1 Verluste werden auf den Verlustvortragskonten gebucht;
- 12.2.2 Gewinnanteile werden auf Kapitalkonto II gebucht, sofern nicht Verlustvortragskonten auszugleichen sind.
- 12.3 Guthaben auf den Privatkonten können jederzeit frei entnommen werden.
- 12.4 Jeder Gesellschafter darf während des Geschäftsjahres mindestens diejenigen Beträge von Kapitalkonto II (durch Übertragung auf Privatkonto) entnehmen, die er benötigt, um die auf seinen Gesellschaftersanteil entfallenden Steuerzahlungen und Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf.



Kirchensteuer) zu leisten. Vorgenanntes Steuerentnahmerecht besteht unabhängig von einem Saldo auf dem Privatkonto. Der zulässige Entnahmebetrag errechnet sich auf der Basis des einheitlich und gesondert festgestellten Gewinnanteils. Unabhängig von dem persönlichen Steuersatz eines Gesellschafters ist dabei stets der höchste für den betreffenden Veranlagungszeitraum geltende Steuersatz zugrunde zu legen.

Weitere Entnahmen von Kapitalkonto II sind zulässig, sofern nicht eine von den Gesellschaftern beschlossene Entnahmerichtlinie entgegensteht.

13. Verfügungen über Gesellschaftsanteile

- 13.1 Die Abtretung oder Belastung eines Gesellschaftsanteils oder von Teilen davon und jede sonstige Verfügung über den Gesellschaftsanteil einschließlich der Einräumung einer Unterbeteiligung und der Bestellung eines Nießbrauchs ist nur mit einstimmiger Zustimmung des Beirats zulässig. Ist der betroffenen Gesellschafter Beiratsmitglied, nimmt er an der Abstimmung teil.
- 13.2 Keiner Zustimmung bedürfen Verfügungen zu Gunsten von ehelichen Abkömmlingen oder eines anderen Gesellschafters, der demselben Familienstamm angehört. Erweiterungen durch besonderen Beschluss der Gesellschafter sind zulässig.

14. Dauer, Kündigung

- 14.1 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
- 14.2 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31.12.2035. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Komplementärin zu erklären.
- 14.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt, es sei denn, diese beschließen vor Ablauf der Kündigungsfrist bzw. bei einer außerordentlichen Kündigung innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Kündigung einstimmig die Auflösung der Gesellschaft. In diesem Fall nimmt auch der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil und erhält anstelle einer Abfindung seinen Anteil am Liquidationserlös.
- 14.4 Beim Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters ist der verbleibende Gesellschafter berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Unternehmen der Gesellschaft ohne Liquidation mit allen Aktiven und Passiven zu übernehmen. Ziffer 14.3 gilt entsprechend.

15. Ausscheiden und Ausschluss eines Gesellschafters

- 15.1 Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn



- 15.1.1 er das Gesellschaftsverhältnis kündigt (Ziffer 14) und die Kündigungsfrist abgelaufen ist;
- 15.1.2 über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- 15.1.3 er eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807 ZPO abgibt oder gegen ihn Haft zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung angeordnet wird;
- 15.1.4 sein Gesellschaftsanteil gepfändet und die Aufhebung der Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten seit deren Wirksamwerden gegenüber der Geschäftsführung der Komplementärin nachgewiesen ist;
- 15.1.5 er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt oder wenn den übrigen Gesellschaftern eine weitere Zusammenarbeit mit ihm nicht zuzumuten ist oder wenn ein anderer wichtiger Grund im Sinne von § 133 HGB gegeben ist.

Die Gesellschaft wird von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

- 15.2 In den Fällen der Ziffern 15.1.1 bis 15.1.4 scheidet der Gesellschafter mit Eintritt des Ereignisses aus der Gesellschaft aus, ohne dass es eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedarf. In den Fällen der Ziffer 15.1.1 beschließen die anderen Gesellschafter den Ausschluss. Der betroffene Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht und scheidet mit dem Wirksamwerden des Beschlusses aus der Gesellschaft aus. Die Gesellschafterversammlung kann stattdessen - vorbehaltlich des Übernahmerechts gemäß nachstehender Ziffer 17 - beschließen, dass der Gesellschaftsanteil des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Gesellschafter und/oder Dritte zu übertragen ist. Die Komplementärin ist in diesem Fall bevollmächtigt, die Übertragung für den betroffenen Gesellschafter vorzunehmen. Die Beschlussfassung muss innerhalb von einem Jahr gefasst werden, nachdem der zur Ausschließung berechtigende Tatbestand sämtlichen Gesellschaftern bekannt geworden ist.

16. Tod eines Gesellschafters

- 16.1 Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters können nur seine ehelichen Abkömmlinge oder Mitglieder seines Familienstammes („nachfolgeberechtigte Personen“) sein. Erweiterungen durch besonderen Beschluss der Gesellschafter sind zulässig. Stirbt ein Gesellschafter, so wird das Gesellschaftsverhältnis mit seinen nachfolgeberechtigten Personen fortgesetzt. Sind keine nachfolgeberechtigten Personen Rechtsnachfolger (= Erben oder Vermächtnisnehmer) des Verstorbenen geworden, so wird die Gesellschaft von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt.
- 16.2 Die Anordnung der Testamentsvollstreckung für den Gesellschaftsanteil, insbesondere durch Überlassung der Rechtsausübung oder treuhänderische Übertragung des Gesellschaftsanteils an den Testamentsvollstrecker, ist zulässig.



- 16.3 Das Abfindungsguthaben von nicht zu Gesellschaftern werdenden Erben oder Vermächtnisnehmern bemisst sich nach nachstehender Ziffer 18.

17. Übernahmerecht

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, ohne dass sein Gesellschaftsanteil auf einen Rechtsnachfolger übergeht, ist jeder der übrigen Kommanditisten seines Familienstammes berechtigt, den Kommanditanteil des Ausscheidenden ganz oder teilweise zu übernehmen. Üben mehrere Kommanditisten das Übernahmerecht aus, sind sie untereinander im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zur Übernahme berechtigt. Der übernehmende Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft von dem Anspruch des Ausscheidenden oder seiner Rechtsnachfolger auf Zahlung einer Abfindung gemäß nachstehender Ziffer 18 in Höhe des Teils freizustellen, der von ihm übernommen wurde. Die Komplementärin ist in diesem Fall ermächtigt, die Übertragung des Gesellschaftsanteils für den betroffenen Gesellschafter vorzunehmen.

18. Abfindung

- 18.1 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so hat er einen Anspruch auf eine Abfindung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 18.2 Der Ausscheidende erhält als Abfindung 60 % des wirklichen Werts seiner Beteiligungen - gegebenenfalls zuzüglich seiner Guthaben bzw. abzüglich seiner Verpflichtungen auf seinem Privatkonto (=Darlehenskonto) -, mindestens jedoch den Buchwert.

Alle Familienmitglieder gehen davon aus, dass diese Abfindungshöhe den hierbei zu berücksichtigenden Rechtsprechungsgrundsätzen über eine angemessene Abfindung genügt. Für den Fall, dass dies im Zeitpunkt des Ausscheidens nicht mehr zutreffend sein sollte, vereinbaren die Familienmitglieder schon heute, dass anstelle der vorstehend getroffenen Regelung eine Abfindungszahlung festgesetzt werden soll, die - unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtsprechungsgrundsätze - die geringstmögliche Erhöhung zum Gegenstand hat.

- 18.3 Der wirkliche Wert der abzufindenden Beteiligungen ist durch ein Gutachten eines von der Gesellschaft zu benennenden Wirtschaftsprüfers nach der Ertragswertmethode oder dem DCF-Verfahren zu ermitteln, und zwar in der Weise, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu diesem Zeitpunkt empfohlen wird.

Falls der ausscheidende Gesellschafter Einwendungen gegen den von der Gesellschaft benannten Wirtschaftsprüfer erhebt, ist der Gutachter durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. zu bestimmen.

Alle Kosten der Wertfeststellung tragen der Ausscheidende und die Gesellschaft zu gleichen Teilen.



- 18.4 Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste drei Monate nach erfolgter Wertfeststellung durch den Gutachter zur Zahlung fällig wird.

Falls die Einhaltung der Jahresraten nicht ohne schweren Schaden für die Gesellschaften möglich ist, ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den Betrag, der für die Gesellschaften ohne schwere Schädigung tragbar ist, wobei sich die Zahl der Jahresraten entsprechend erhöht. Entsteht darüber, ob die Einhaltung der Jahresraten ohne schweren Schaden für die Gesellschaften möglich ist und/oder um welche Zahl sich die Jahresraten erhöhen, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den Beteiligten, so wird darüber von dem in nachfolgender Regelung zu Ziffer 18.7 erwähnten Schiedsgutachter nach billigem Ermessen entschieden.

- 18.5 Das Abfindungsguthaben ist ab Fälligkeit der ersten Rate mit 2 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die aufgelaufenen Zinsen sind mit der jeweiligen Rate zu bezahlen.

Der jeweilige Abfindungsschuldner ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise auch früher zu bezahlen.

- 18.6 Weitere Ansprüche des Ausscheidenden bestehen nicht. Sicherheit wegen der Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger oder Befreiung von den Gesellschaftsschulden kann er nicht verlangen. Jedoch stehen die Gesellschaften als Abfindungsschuldner dafür ein, dass der Ausscheidende für deren Schulden nicht in Anspruch genommen wird.

- 18.7 Beschränken sich die Streitigkeiten der Familienmitglieder auf Fragen der Zahlung des Abfindungsguthabens gemäß dieser Ziffer 18, so entscheidet ein Schiedsgutachter, der auf Antrag einer Seite von dem Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. verbindlich für beide Seiten benannt wird, ausschließlich über die streitigen Fragen. Der Schiedsgutachter entscheidet gemäß § 317 BGB verbindlich für alle Beteiligten. Die Kosten des Schiedsgutachtens werden vom Schiedsgutachter nach billigem Ermessen den Beteiligten auferlegt, je nachdem, wie sie sich mit ihren Auffassungen durchgesetzt haben.

19. Wettbewerbsverbot, Verschwiegenheit

- 19.1 Jedem Gesellschafter ist es untersagt, der Gesellschaft mittelbar oder unmittelbar, gelegentlich oder gewerbsmäßig, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung Konkurrenz zu machen. Untersagt ist auch der Erwerb, die Beteiligung oder eine sonstige Unterstützung eines Unternehmens, das Geschäfte auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft betreibt; dies gilt nicht für Anteilsbesitz im Rahmen der privaten Vermögensverwaltung, der keinen Einfluss auf die Organe des Unternehmens ermöglicht. Über eine etwaige Befreiung vom Wettbewerbsverbot entscheidet der Beirat.

- 19.2 Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bleibt das Wettbewerbsverbot für die Dauer von zwei Jahren nach dem Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft bestehen. Eine besondere Entschädigung für die Einhaltung



dieses Wettbewerbsverbots durch den ausgeschiedenen Gesellschafter wird nicht gezahlt.

- 19.3 Bei Verletzung des Wettbewerbsverbots gilt § 113 HGB.
- 19.4 Jeder Gesellschafter hat in Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren, dies gilt auch nach einem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

20. Güterstand der Gesellschafter

- 20.1 Gesellschafter, die natürliche Personen sind, haben auf entsprechende Anforderung des Beirats nachzuweisen, dass sie durch ehevertragliche Regelung sichergestellt haben, dass ihre Beteiligung an dieser Gesellschaft im Falle der Beendigung des Güterstands bei der Berechnung eines etwaigen Zugewinnausgleichs außer Ansatz bleibt.
- 20.2 Die Gesellschafter sind sich einig, dass kein Gesellschafter zur Eingehung einer Ziffer 20.1 entsprechenden ehevertraglichen Regelung verpflichtet ist. Im Interesse der Gesellschaft sind die Gesellschafter aber weiter einig, dass ein wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 15.1.5 besteht, wenn der nach Ziffer 20.1 angeforderte Nachweis nicht erbracht wird.
- 20.3 Diese Regelung gilt entsprechend für die eingetragene Lebenspartnerschaft und vergleichbare ausländische Güterstände.

21. Änderungen/Ergänzungen, Salvatorische Klausel

- 21.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Kein Gesellschafter kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- 21.2 Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommenendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) an die Stelle des Vereinbarten.



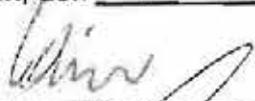
- 21.3 Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach Ziffer 21.1 Geltung hat, durch eine förmliche Änderung oder Ergänzung des Wortlauts dieses Vertrages in gehöriger Form festzuhalten.
- 21.4 Das Schiedsgericht (nachfolgende Ziffer 22) ist berechtigt, im Falle von Streitigkeiten, die sich zwischen Familienmitgliedern aufgrund vorstehender Ziffern 21.1 und 21.2 ergeben, die Regelung, die nach diesen Bestimmungen Geltung hat, verbindlich festzustellen.

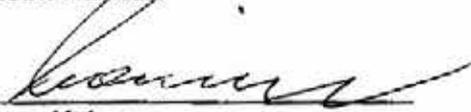
22. Vermittler; Schiedsgericht

- 22.1 Bei Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern aus diesem Vertrag - auch über die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages, etwaiger Nachträge oder einzelner seiner Bestimmungen - soll zunächst Herr Rechtsanwalt Dr. Rainer Burghardt in Essen um Vermittlung angegangen werden.
- 22.2 Wenn im Beisein des Vermittlers ein Schlichtungstermin stattgefunden hat und eine Einigung nicht erzielt werden konnte, entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht, dessen Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren die Familienmitglieder in einer besonderen Urkunde vereinbart haben. Jedes dieser Gesellschaft - gleichgültig auf welche Weise - beitretende Familienmitglied unterwirft sich dem vereinbarten Schiedsgericht. Es ist verpflichtet, der Schiedsgerichtsvereinbarung durch Unterzeichnung der Urkunde auch förmlich beizutreten.

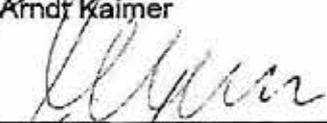
DATUM UND UNTERSCHRIFTEN

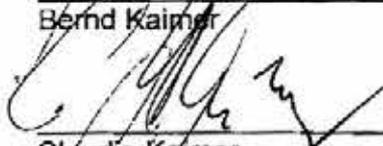
Essen, den 27.07.2010

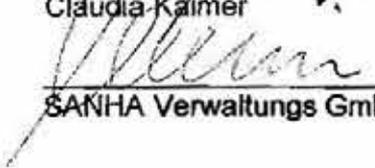

Friedhelm Kaimer


Marianne Kaimer


Arndt Kaimer


Bernd Kaimer


Claudia Kaimer


SANHA Verwaltungs GmbH

ZWISCHEN

1. Herrn Friedhelm Kaimer, geb. am 10.05.1929,
wohnhaft Icktenerstr. 76, 45219 Essen
2. Frau Marianne Kaimer, geb. am 03.03.1933,
wohnhaft Icktenerstr. 76, 45219 Essen

UND IHREN GEMEINSAMEN KINDERN, NÄMLICH

3. Herrn Arndt Kaimer, geb. am 18.09.1967,
wohnhaft Mendenerstraße 91a, 45470 Mülheim an der Ruhr,
4. Herrn Bernd Kaimer, geb. am 30.08.1964,
wohnhaft Burger Landstr. 199, 42659 Solingen
5. Frau Claudia Kaimer, geb. am 27.12.1962,
wohnhaft Icktenerstr. 76, 45219 Essen

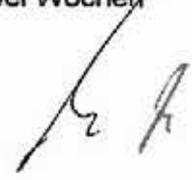
WIRD FOLGENDER

SCHIEDSVERTRAG ZUM GESELLSCHAFTSVERTRAG DER SANHA GMBH & CO.KG

VEREINBART:

1. Alle Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die sich aus dem oder über den zwischen den Parteien am 27.04.2012 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag der SANHA GmbH & Co.KG ergeben könnten, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden.
2. Mit der schriftlichen Anzeige einer Partei, dass sie das Schiedsgericht anrufen wolle, ist die Benennung eines Schiedsrichters zu verbinden. Benennt die andere Partei nicht binnen drei Wochen nach Zugang der Anzeige ihrerseits durch schriftliche Erklärung ihren Schiedsrichter, ist dieser auf Antrag der betreibenden Partei vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Essen zu bestimmen. Dieser hat auch einen geeigneten Obmann zu benennen, wenn die Schiedsrichter sich auf dessen Person nicht binnen eines Monats einigen können. Die beiden Schiedsrichter müssen in der Branche, in der die vom Schiedsgericht zu entscheidende Streitfrage entstanden ist, tätig sein und fallbezogene Sachkunde haben. Der Obmann muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Klarstellung: Den Parteien steht es frei, sich auf ein Schiedsgericht zu einigen, das nur mit einem Schiedsrichter besetzt ist, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
3. Fällt der Obmann des Schiedsgerichts aus irgendeinem Grund weg, ist in gleicher Weise, wie in vorstehender Ziffer 2 vorgesehen, bei der Bestellung eines neuen Obmanns zu verfahren. Fällt ein Schiedsrichter weg, hat die Partei, die ihn benannt hat, einen neuen Schiedsrichter zu benennen. Tut sie dies nicht binnen zwei Wochen



nach Kenntnis des Wegfalls, kann die andere Partei ihn vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer in Essen bestimmen lassen.

Zur Klarstellung: Haben die Parteien sich auf eine ein Schiedsgericht geeinigt, das nur mit einem Schiedsrichter besetzt ist, gilt vorstehende Bestimmung entsprechend.

4. Die Vergütung der Schiedsrichter für ihre Tätigkeit wird mit den Schiedsrichtern anlässlich ihrer Bestellung vereinbart.
5. Für den Verfahrensablauf vereinbaren die Parteien Folgendes:
 - 5.1 Die Verfahrenssprache ist deutsch.
 - 5.2 Es ist deutsches Recht anzuwenden.
 - 5.3 Angriffs- und Verteidigungsmittel sind vollständig mit der Klage bzw. Klagebeantwortung vorzubringen. Eine Klageänderung ist nur möglich, wenn dies durch das Schiedsgericht als sachdienlich erachtet wird oder aber die andere Partei zustimmt.
 - 5.4 Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz sind ausgeschlossen.
 - 5.5 Sitz und Tagungsort des Schiedsgerichts ist Essen.
 - 5.6 Ein Aufhebungsantrag der schiedsgerichtlichen Entscheidung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Empfang der Entscheidung bei dem Oberlandesgericht Hamm anhängig sein.
Im Übrigen gelten die Vorschriften der ZPO.
6. Der Schiedsspruch ist den Parteien per Einschreiben-Rückschein zuzustellen.
7. Das Schiedsgericht muss den Schiedsstreit innerhalb von zwölf Monaten nach Benennung des Obmanns entscheiden. Erfolgt in dieser Zeit keine Entscheidung, gelten das Schiedsverfahren als beendet und dieser Schiedsvertrag als aufgelöst. In diesem Fall hat jede der beiden Parteien das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen.

DATUM UND UNTERSCHRIFTEN

27.4.2012

